



RFV Weißenhorn
eingetragener Verein seit 1971

Stall- und Reitordnung

Gültig ab Juni 2017, aktualisiert Juni 2021

Die Vorstandschaft des RFV Weißenhorn e.V. hat die nachfolgende Stall- und Reitordnung beschlossen. Diese gilt für die Mitglieder des Vereins, für das Personal sowie für alle Personen, von denen die Einrichtungen des Vereins in Anspruch genommen werden. Der Wortlaut ist verbindlich, bis von der Vorstandschaft Änderungen bekannt gegeben werden.

I. Allgemeines

- 1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die in den Vereinsanlagen durch Vereinspferde, eingestellte Privatpferde oder Anlagennutzer an Personen, fremden oder anvertrauten Dingen verursacht werden. Desgleichen haftet der Verein nicht für Schäden durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse.
- 2) Nichtmitglieder reiten auf eigene Gefahr, Vereinsmitglieder sind gegen Unfälle, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Reitsports entstehen, im Rahmen der durch den BLSV abgeschlossenen Globalversicherung versichert. Ein Auszug der Versicherungsbedingungen ist als Anhang dieser Reitordnung beigelegt.
- 3) Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden der Reitanlage strengstens verboten, ebenso der Gebrauch von offenem Feuer. Rauchen ist auf der gesamten Anlage nur an ausgewiesenen Plätzen gestattet. Aschenbecher sind an den vorgegebenen Bereichen bereitgestellt, diese sind von den Rauchern zu entleeren und zu säubern. 1
- 4) Unbefugten ist das Betreten der Sattelkammern, der Futterbox und aller sonstigen Nebenräume verboten.
- 5) Wer Privat- oder Vereinseigentum fahrlässig beschädigt, kann von der Vorstandschaft für den entstandenen Schaden voll haftbar gemacht werden.
- 6) Sämtliche Beiträge und Gebühren werden im SEPA Verfahren eingezogen. Ausnahmen sind nur in besonderen begründeten Fällen zulässigen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Vorstandschaft. Jedes Mitglied ist verpflichtet etwaige Unstimmigkeiten bei der Abrechnung und Abbuchung von Gebühren unverzüglich bei der verantwortlichen Person für die Buchhaltung zu reklamieren.

II. Stallordnung

- 1) Wer eine Box belegen möchte, muss einen schriftlichen oder mündlichen Antrag an die Vorstandschaft stellen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, diesen Antrag im Vereinsinteresse abzulehnen.
- 2) Vor jeder Einstellung ist ein Gesundheitszeugnis neuesten Datums (höchstens 5 Tage alt) vorzulegen. Dieses muss beinhalten, dass sowohl das Pferd als auch der Herkunftsbestand von erkennbaren Infektionskrankheiten und Seuchen frei ist. Solange dieses Zeugnis nicht vorgewiesen wird, dürfen Pferde nicht in den Stall gebracht und können ohne Grund zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für kurzfristig eingestellte Pferde.



RFV Weißenhorn

eingetragener Verein seit 1971

- 3) Bei nachgewiesener Einschleppung von Infektionen kann der Tierhalter für sämtliche daraus resultierenden Schäden haftbar gemacht werden.
- 4) Bei Verdacht auf tierschutzrechtliche Verstöße oder meldepflichtige Krankheiten und nachdem der Pferdeeigentümer/Besitzer nicht auf Hinweise der Vorstandschaft reagiert, ist diese berechtigt den Amtstierarzt des Veterinäramts über den vermeintlichen Zustand des Pferdes zu informieren. Anfallende Kosten müssen vom Pferdeeigentümer/Besitzer getragen werden.
- 5) Aktuelle Influenza- und Herpesimpfungen müssen vorgewiesen werden. Die Equidenpässe der eingestellten Pferde werden einmal jährlich auf den korrekten Impfnachweis kontrolliert. Sollte der Nachweis nicht korrekt sein, behalten wir uns vor, den Einstellervertrag zu kündigen.
- 6) Für jedes im Verein eingestellte Pferd ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Privatpferdebesitzern wird empfohlen, ihre Pferde gegen Tod und Invalidität versichern zu lassen, da der Verein auch für im Vereinsbetrieb oder in der Stallung erfolgte Schäden nicht haftet.
- 7) Kosten für den Tierarzt und den Hufschmied gehen zu Lasten des Pferdehalters. Bei Krankheit eines Pferdes ist der Pferdehalter sofort zu unterrichten. Das Personal oder der vereinseigene Reitlehrer ist befugt, in Notfällen den ihm vom Pferdehalter benannten Tierarzt zur Behandlung des Pferdes hinzuzuziehen. Der Einsteller ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8) Fenster und Türen sind unter 5°C Außentemperatur geschlossen zu halten. Zugluft ist zu vermeiden. Unter 5°C wird durch das Stallpersonal gezielt gelüftet. Bei aufkommenden Schäden wird der Verursacher zu Verantwortung gezogen.
- 9) Die Müllbehälter im Stall, im Reiterstüble und vor der Reithalle sind nicht für Privatmüll vorgesehen. Dieser muss mit nachhause genommen werden. Auf Mülltrennung ist zu achten!
- 10) Das Vereinspersonal ist bei Dienstende für das Schließen von Türen und Fenster zuständig. Nach Absprache kann diese Aufgabe auch an anwesende Einsteller bzw. Mitglieder übertragen werden. Die letzte Person, welche den Stall verlässt, kontrolliert alle Türen und Fenster des Stalles und des angebauten Gebäudes und löscht alle Lichter. Für den Stallschlüssel wird eine Kautions von 80€ abgebucht. Der Verlust des Stallschlüssels ist der Vorstandschaft unverzüglich zu melden.
- 11) Die Stallgasse ist sauber und in gefegtem Zustand zu hinterlassen, sobald man diese verlässt. Dies gilt selbstverständlich auch vor dem Reiten.
- 12) Hunde von Gästen und Besuchern sind an der Leine zu führen. Freilaufende Hunde müssen stets bei Fuß geführt werden. Hinterlassenschaften dieser sind unverzüglich zu entfernen.
- 13) Hunde dürfen die Reitbahnen (Halle und Sandplatz) nicht betreten. An der Bande sind Hunde stets an der Leine und ruhig zu halten.



- 14) Die Stallung und Reitanlagen sind für den Reitbetrieb gemäß des jeweils gültigen Reitplan benutzbar. Die festgelegte Stallruhezeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist einzuhalten.
- 15) Die Vorstandschaft, das Personal und die vereinseigenen Reitlehrer sind für die Einhaltung der Stall- und Reitordnung verantwortlich. Ihre Anweisungen sind zu befolgen. Sonderregelungen, Fütterung und Pflege der Schulpferde betreffend sind mit der/dem Ausbildungsbeauftragten abzusprechen.
- 16) Die Vorstandschaft ist berechtigt, einem Pferdebesitzer, der wiederholt gegen die Stall- und Reitordnung verstößt, die Box mit einer Kündigungsfrist zum nächst möglichen Termin aufzukündigen.
- 17) Der Gebrauch von Glasflaschen ist im Stall untersagt.

III. Reitordnung

A) Nutzung der Reithalle und des Sandplatzes

- 1) Die Benutzung der Vereinsanlagen (Halle, Sandplatz, Geländestrecke) ist nur mit Pferden gestattet, deren Besitzer aktive Vereinsmitglieder sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.
- 2) Für Pferde, die außerhalb des Vereinsstalles stehen, wird für die Anlagennutzung eine halbjährliche Gebühr oder eine Gebühr pro Nutzung erhoben, welche von der Vorstandschaft festgelegt wird. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- 3) Auch für die Reitanlage gilt die Ruhezeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
- 4) Während der Zeiten der Hallen- und Platzpflege sind diese gesperrt.
- 5) Während genehmigten Lehrgängen haben die Teilnehmer Vorrang in der Reitbahn, insofern eine Mitbenutzung durch weitere Reiter gestattet ist.
- 6) Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn kommt die Anfrage „Tür frei, bitte!“, es ist auf Antwort „Tür ist frei!“ zu warten, bevor ein- bzw. ausgetreten wird.
- 7) Auf dem ersten Hufschlag darf nicht gehalten oder im Schritt geritten werden – Ausnahmen sind z.B. das Ablegen der Jacke oder der Decke. Hier ist die Anfrage „Hufschlag frei, bitte!“ für alle anwesenden Reiter hörbar auszusprechen.
- 8) Alle Reiter müssen der Norm entsprechende Reithelme tragen. Beim Springen auf der Geländestrecke ist das Tragen einer Sicherheitsweste Level 3 verpflichtend.
- 9) Vor Verlassen der Reitbahn müssen die Hufe ausgekratzt werden.
- 10) Abgemistet wird direkt nach der Nutzung, nicht erst nach dem das Pferd weggebracht wurde. Auch während den Schulstunden und Privatunterricht muss abgemistet werden.
- 11) Besucher und Zuschauer haben sich so zu verhalten, dass das Reitgeschehen nicht beeinträchtigt wird. → Ruhe in der Reithalle und auf der Anlage, Reitbahnen nicht betreten, nicht auf der Bande sitzen, im Zuschauerbereich nicht rennen, etc.



RFV Weißenhorn

eingetragener Verein seit 1971

- 12) Jeder aktive Anlagennutzer, Reitschüler und Einsteller, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat jährlich 12 Arbeitsstunden abzuleisten und nachzuweisen. Werden keine oder nur ein Teil der Arbeitsstunden nachgewiesen, erfolgt zum Jahresende eine Abbuchung der nicht nachgewiesenen Arbeitsstunden mit 15,00€ pro Arbeitsstunde.
- 13) Jeder Reiter, welcher mehr als zehnmal auf der Reitanlage des Vereins reitet/longiert/Bodenarbeit praktiziert, muss dem Verein als aktives Mitglied beitreten. Ausgenommen hiervon sind Reiter welche das offizielle Trainingsangebot des Vereins nutzen.
- 14) Alle Reiter, die außerhalb der offiziellen Reitstunden die Anlage des Vereins benutzen, sind für den ordnungsgemäßen Zustand dieser Anlage nach Beendigung ihres Rittes verantwortlich. Jeder ist für den von ihm verursachten Schaden verantwortlich.
- 15) Beritt durch Nicht-Mitglieder auf der Vereinsanlage bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.
- 16) Jeglicher Reitunterricht muss durch die Vorstandschaft genehmigt werden. Eintragung in den Belegungsplan und in das Reitbuch online.
- 17) Geritten werden darf nur auf freigegebenen Plätzen.
- 18) Die Bodenverhältnisse sind selbst einzuschätzen, der Verein übernimmt keinerlei Haftung.
- 19) Die Nutzung der Geländestrecke ist nur in Absprache mit dem VS-Team gestattet. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 20) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Stall- und Reitordnung haben die vereinsinternen Reitlehrer und die Vorstandschaft die Weisungsbefugnis.
- 21) Alle Anträge und Beschwerden sind über den vereinsinternen Reitlehrer oder ein Mitglied der Vorstandschaft an die Vorstandschaft zu richten.
- 22) Wer trotz Verwarnungen gegen die Stall- und Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen fristlos ausgeschlossen werden.
- 23) Änderungen und Abweichungen der Stall- und Reitordnung sind mit Zustimmung der Vorstandschaft jederzeit möglich.
- 24) Das Freilaufenlassen ist auf allen Plätzen generell verboten.
- 25) Das Wälzen lassen ist auf allen Plätzen generell verboten.
- 26) Der Gebrauch von Glasflaschen ist in der Reithalle, auf dem Sandplatz und dem Grasplatz untersagt.



B) Schulbetrieb

- 27) Die Aufgabe der Reitlehrer ist in erster Linie im Rahmen des Reitplanes Unterricht zu erteilen, die Reitschüler in die entsprechenden Unterrichtsstunden einzuteilen und diese entsprechend ihrer Reitfertigkeit und Reittechnik zu fördern.
- 28) Die Zuteilung der Schulpferde innerhalb der Gruppenstunden erfolgt durch die Reitlehrer. Der Reitplan weist einen festgelegten wöchentlich wiederkehrenden Turnus auf. Die wöchentlich festgelegten Reitstunden werden grundsätzlich vorab über das Reitbuch bezahlt. Reitstunden können grundsätzlich maximal bis 24 Stunden vorher storniert werden, ansonsten wird die Stunde voll berechnet.
- 29) Die Mitbenutzung der Reithalle/des Sandplatzes ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Reitlehrer möglich. Es ist ihm gestattet, die Mitbenutzung aus Sicherheitsgründen oder Gründen der bereits anwesenden Mitreiter zu untersagen. Springen und Longieren ist während dem Schulbetrieb grundsätzlich untersagt.
- 30) Während dem Voltigieren ist generell keine Mitbenutzung der Reithalle möglich. Ausgenommen ist in Ausnahmefällen eine vorgegebene Teilung der Reithalle
- 31) Während des Schulbetriebs haben alle Reiter, welche die Reithalle mitbenutzen, den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Der Schulbetrieb hat stets Vorrang.
- 32) Auf Wunsch können weitere Reiter mit Privatpferden am Schulunterricht teilnehmen.
- 33) Der Reitlehrer ist an den ihm zugewiesenen Wochentagen dafür verantwortlich, dass alle Schulpferde bewegt werden. Ausnahmen sind mit dem/der Ausbildungsbeauftragten abzusprechen.
- 34) Die Reitschüler sind zur pfleglichen Behandlung des Zaum- und Sattelzeugs angehalten, wie auch zum Auskratzen der Hufe nach dem Reiten und zum Kehren der Stallgasse.
- 35) Ausritte auf den Vereinspferden sind grundsätzlich nur mit Genehmigung der Reitlehrer möglich.
- 36) Mit Rücksicht auf die geltenden Versicherungsbestimmungen darf ausreiten wer
- a. mindestens im Besitz der RA 5 oder des Reitpasses ist
 - b. auf Vorschlag des Reitlehrers vom Ausbildungsbeauftragten die Genehmigung zum Ausreiten erhalten hat.
 - c. als Gastreiter seine reiterliche Eignung im Bereich der Reitanlagen bewiesen hat oder diese durch andere Qualifikationen nachweisen kann. Genehmigung erteilt der zuständige Reitlehrer oder der/die Ausbildungsbeauftragte.

C) Longieren

- 37) Longieren ist nur auf dem Sandplatz im mittleren Bereich gestattet. Der Longenführer verpflichtet sich, den Zirkel ständig zu verlagern. In der Reithalle ist longieren verboten (ausgenommen ist der Schulbetrieb) - Ausnahme siehe Nr. 44).). Auf dem Grasplatz ist longieren bei guten Bodenverhältnissen gestattet.



RFV Weißenhorn

eingetragener Verein seit 1971

- 38) Auf dem Sandplatz darf nur eine Person longieren, zwei oder drei longierende Personen sind nur erlaubt, wenn sich keine Reiter auf dem Platz befinden.
- 39) Wenn mehr als vier Reiter in der Bahn sind, muss gefragt werden, ob dies für alle anwesenden Reiter in Ordnung ist. Ab sechs Reitern ist auf dem Sandplatz das Longieren aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 40) Der Longenführer ist dafür verantwortlich, dass andere Pferde bzw. Reiter nicht gefährdet werden. Jeder Longenführer muss aktives Mitglied des Vereins sein.
- 41) In den Hauptreitzeiten darf fairnesshalber maximal 30min longiert werden.
- 42) Während dem Schulbetrieb ist longieren generell verboten.
- 43) Die Hufspur und Löcher müssen umgehend zu gereicht werden.
- 44) Sonderregelung – Longieren in der Reithalle, ab 01. März 2021:
Mitglieder, welche ihre Pferde in der Reithalle des Vereins longieren möchten, müssen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen. Die Genehmigung gilt für drei Monate und kostet 75€ (pro Monat 25€), was zweimal longieren pro Woche beinhaltet. Eine Verlängerung muss erneut beantragt werden und wird schnellstmöglich bearbeitet.
Möchte der Antragsteller öfter als 2x wöchentlich longieren, muss der Betrag dementsprechend doppelt/dreifach entrichtet werden.
- 2x wöchentlich longieren: 75€ für drei Monate
 - 4x wöchentlich longieren: 150€ für drei Monate
 - 6x wöchentlich longieren: 225€ für drei Monate

Die Longier-Erlaubnis kann nur von Einstellern im Pensionsstall des Vereins und Mitgliedern mit halbjährlicher Anlagennutzung beantragt werden.

Die Longenführer werden vorab von der/dem amtierenden Ausbildungsbeauftragten eingewiesen, wie das Longieren von statten gehen soll. Dies betrifft auch Reitbeteiligungen, Partner, etc., welche das Pferd longieren sollen – diese Personen müssen ebenfalls aktives Mitglied im RFV Weißenhorn e.V. sein.

Es gelten folgende, strengstens einzuhaltende Regelungen:

- a) bis max. drei Reiter in der Reithalle (Empfehlung FN)
- b) In den Wintermonaten (November bis April) und bei entsprechend schlechter Witterung auch ganzjährig nur in den Zeiten:
 - Mo-Fr vor 8 Uhr, 11 Uhr – 13 Uhr, 21 Uhr – 22 Uhr
 - Sa vor 8 Uhr, 18 Uhr – 22 Uhr
 - So vor 9 Uhr, 17 Uhr – 22 Uhr
- c) nicht während Schulbetrieb inkl. Longenstunden
- d) nur ein Longierender in der Halle, keine zwei gleichzeitig
- e) Rechen des Zirkels nach dem Longieren durch den Longierenden
- f) ständiges Verlagern des Zirkels, so gut wie möglich
- g) Vorab Eintragung ins Reitbuch, damit eine Kontrolle der Bodenpflege möglich ist
- h) Antrag stellen auf Longier-Erlaubnis bei der Vorstandschaft, dieser wird für 3 Monate genehmigt. Eine Verlängerung muss erneut beantragt werden und wird schnellstmöglich bearbeitet.



RFV Weißenhorn

eingetragener Verein seit 1971

- i) korrektes Longieren, „herumjagen“ des Pferdes ist nicht erwünscht, longieren gemäß der Ausbildung eines Pferdes (APO) – nicht am Halfter bewegen!
- j) kann nur von Einstellern und Anlagennutzern mit halbjährlicher Nutzung beantragt werden
- k) vorab erfolgt durch eine Einweisung durch den/die Ausbildungsbeauftragten
- l) Die Vorstandschaft hat jederzeit bei Nicht-Einhaltung der Regelungen, Beschwerden, Gefährdung anderer, das Recht die Longier Erlaubnis zurück zu nehmen. Geleistete Zahlungen werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

D) Springen

- 45) Gesprungen werden darf dann, wenn die Halle frei ist oder das Einverständnis aller Mitreiter eingeholt wurde.
- 46) Der Springreiter hat Rücksicht zu nehmen.
- 47) Springständer, Cavalettklötze und Stangen müssen ordentlich an den vorgesehenen Stellen aufgeräumt werden.
- 48) Beim Aufräumen ist die Südeinfahrt der Reithalle frei zu halten, ebenso das Voltigiermaterial.
- 49) Für Beschädigungen am Hindernismaterial haftet der Reiter und hat dies unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.
- 50) In den Sommermonaten steht auf dem Sandplatz ein Trainingsparcours, welcher nur von den vereinseigenen Trainern oder zu Lehrgängen umgebaut werden darf.
- 51) Die Vorstandschaft gibt vor, welche Stangen und welches Hindernismaterial zu welchem Zeitpunkt auf welchem Platz benutzt werden darf. Eigenmächtiges umher räumen ist untersagt.
- 52) Auf dem Sandplatz müssen nach der Nutzung alle Stangen eingehängt werden – keine Stange bleibt auf dem Boden liegen, da diese sonst schneller kaputtgehen.
- 53) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht ohne die Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson springen.
- 54) Auf der Geländestrecke dürfen Jugendliche unter 18 Jahre generell nur mit einem erfahrenen Trainer/Übungsleiter mit entsprechender Qualifikation springen.

E) Reiterstüble

- 55) Nach der Nutzung des Reiterstübles ist dieses ordentlich zu hinterlassen. Benutztes Geschirr (Gläser, Teller, Besteck, etc.) muss abgespült und aufgeräumt werden.
- 56) Im Reiterstüble herrscht absolutes Rauchverbot.
- 57) Sexuelle Handlungen sind in den Räumlichkeiten des Vereins untersagt.
- 58) Das Reiterstüble kann von Mitgliedern für private Veranstaltungen angemietet werden.



Insofern die Getränke nicht vom Verein gekauft werden, ist eine Stüblemiete in Höhe von 50,00€ zu bezahlen.

- 59) In den Wintermonaten ist nach der Nutzung die Heizung wieder abzdrehen.
- 60) Bei Verlassen des Reiterstübles sind alle Türen und Fenster zu schließen.
- 61) Privater Müll ist zuhause zu entsorgen.

F) Koppeln

- 62) Die Koppelverteilung ist ausschließlich mit der von der Vorstandschaft benannten Person zu besprechen.
- 63) Die Koppelpacht (Preis je nach Koppelgröße) wird 2x jährlich vom Konto des Einstellers abgebucht (SEPA).
- 64) Der Koppelpächter ist für die regelmäßige Pflege und das ständige Abmisten der Koppel selbst zuständig.
- 65) Schäden sind dem Technischen Leiter unverzüglich zu melden.
- 66) Strombänder müssen immer korrekt eingehängt werden, auch wenn sich kein Pferd auf der Koppel befindet – es darf kein Stromband auf dem Boden liegen.
- 67) Strombänder sind ganzjährig und durchgängig von jeglichem Bewuchs freizuhalten, damit ein ununterbrochener Stromfluss möglich ist und somit die Hüttesicherheit gewährleistet werden kann.
- 68) Sobald Pferde auf der Koppel stehen, muss der Strom eingeschalten werden.
- 69) Es darf kein Pferd alleine auf der Koppel stehen gelassen werden.
- 70) Das Hinausbringen und Hereinholen der Pferde ist mit dem Stallmanagement zu besprechen.
- 71) Wasserbehälter und Befüllen dieser muss vom Koppelpächter selbst organisiert werden.
- 72) Pferdemist auf dem Weg zwischen Stallung und Koppel ist unverzüglich zu entfernen.
- 73) Wird das Pachtverhältnis der Koppel beendet, ist diese wieder in dem Zustand zu übergeben, dass eine nahtlose Nutzung durch nachfolgende Pferde bzgl. Bodenzustand und Befestigung möglich ist.
- 74) Einmal jährlich (ca. März/April je nach Witterungslage) werden alle Koppelflächen gegen Entgelt mit den Gerätschaften des Vereins geeegt und gewalzt. Dieser Vorgang wird von der Vorstandschaft organisiert. Das entrichtete Entgelt bezieht sich auf die bis dato genutzte Zeit und wird bei Rückgabe der Koppelfläche nicht zurückerstattet. Private Aufwendungen für Instandsetzungen auf den Koppeln sind ebenfalls nicht erstattungsfähig.



G) Parken

- 75) Geparkt werden darf nur auf vorgegebenen Flächen. Zu- und Durchfahrtswege sind frei zu halten.
- 76) Zu parkenden Gespannen (Zugfahrzeug mit Pferdeanhänger) sollte genügend Abstand gehalten werden, damit gefahrlos verladen werden kann.
- 77) Die Parkplätze müssen sauber gehalten werden – Pferdemist ist umgehend zu entfernen.

Stand: Juni 2021

Andreas Müller, 1. Vorstand